

**Geschäftsverteilungsplan der Richterinnen und Richter  
mit Wirkung ab dem 02.03.2026**

pp.

**A. Bestimmung der Zuständigkeit**

Im Hinblick auf die Bestimmung der richterlichen Zuständigkeit gilt Folgendes:

1. Allgemeine Regeln

Soweit sich die richterliche Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist sie grundsätzlich nach dem Anfangsbuchstaben des Namens oder der amtlichen Bezeichnung des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen, Schuldners bzw. in der Klage- oder Antragschrift genannten Beklagten oder Antragsgegners bei richtiger Schreibweise zu bestimmen.

Maßgebend ist betreffend

a) eine natürliche Person: das erste Wort des Nachnamens; Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

An den Benken	B
Freiherr von Landskron	L
Meyer zu Bexten	M
Große Katemann	G
El Mahmoudi	M
de Bakker	B
Müller gen. Schmidt	M

b) eine Firma, in der ein Eigenname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist: der erste Eigenname;

Beispiele:

Möbelhaus Nagel GmbH & Co. KG	N
Bocholter Eisenhütte, Inh. Franka Kolde	K
Autohaus Ungermann, Inh. Ingo Holdt	U

c) eine sonstige Firma mit einer unpersönlichen Bezeichnung:

der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens;

Beispiele:

Hotel Waldesruh GmbH & Co. KG	H
IT-Service Rhede GmbH	I
Bocholter Steuerberatung GmbH	B
Volksbank Isselburg e.G.	V

d) die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland, eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts: der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltene Name des Gebietes oder Ortes (= politische Gemeinde) der Körperschaft; unselbständige Zusätze wie "Bad" usw. werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

Bundesrepublik Deutschland	D
Land Nordrhein-Westfalen	N
Kreis Borken	B
Stadt Isselburg	I
Pfarrgemeinde St. Pankratius Bocholt	B
Stadtsparkasse Rhede	R

e) eine sonstige juristische Person oder gegen einen nichtrechtsfähigen Zusammenschluss von Personen (etwa einen nichtrechtsfähigen Verein) oder eine nichtrechtsfähige Anstalt: der in entsprechender Anwendung von Buchst. b und c bestimmte Name oder Namensbestandteil; darunter fallen auch die privatrechtlichen Nachfolgegesellschaften von Bundesbahn und Bundespost;

Beispiele:

Familienstiftung Schulz	S
Kleingärtnerverein Rhede	K
Deutsche Telekom AG	D

g) einen Insolvenz- oder Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund oder Pfleger: der Name des früheren Inhabers des verwalteten Vermögens, des Erblassers oder des Mündels;

h) Betrifft das Verfahren mehrere Personen, so ist auf den nach den vorstehenden Regeln bestimmten ersten Beteiligtennamen nach dem Alphabet abzustellen.

## 2. Familienachen

Für Familiensachen gilt unabhängig von der verfahrensrechtlichen Stellung der Beteiligten als Antragsteller, Antragsgegner oder sonstigem Beteiligten abweichend von den Grundsätzen gemäß Ziffer 1. folgende Regelung:

a) Für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Buchstaben ist der gemeinsame Familienname der Beteiligten maßgeblich. Existiert kein gemeinsamer Familienname der Beteiligten, jedoch gemeinsame Kinder, so ist auf deren Familiennamen abzustellen. Dies gilt auch für Verfahren unter Beteiligung volljähriger Kinder. Im Übrigen ist auf den Nachnamen des Antragsgegners bzw. Beklagten abzustellen.

b) In Verfahren unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, eines Bundeslandes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft im Zusammenhang mit Ansprüchen aus übergegangenem Recht ist auf den Familiennamen des vormaligen Rechtsinhabers abzustellen.

c) Im Übrigen geltend die unter 1. genannten Grundsätze entsprechend.

### 3. Zivilsachen

In Zivilsachen besteht ein Verteilungsplan nach dem sog. Turnussystem. In der Wachtmeisterei (unter Einschluss der ERV-Stelle) werden hierzu alle einzutragenden Neueingänge erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für erstinstanzliche Zivilprozesssachen, soweit es sich um Papiereingänge handelt, mit einem Tagesdatum versehen und entsprechend den Vorgaben der Dienstweisung „Ersetzendes Scannen“ digitalisiert. Sowohl die digitalisierten als auch die elektronisch eingereichten Neueingänge werden in der Reihenfolge ihres Einganges im Behördenpostfach der Fachanwendung e<sup>2</sup>A mit einem digitalen Turnusstempel mit fortlaufender Nummerierung versehen und entsprechend der als Anlage 2 diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügten fortlaufenden Turnusliste verteilt. Die Zuweisung der zivilgerichtlichen Geschäfte nach dieser Turnusliste an die jeweiligen Zivilabteilungen erfolgt fortlaufend ab dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

Ausgenommen hiervon sind neue Verfahren gem. den §§ 323, 324, 731, 767, 768, 796, 797 ZPO betreffend einen Vollstreckungstitel aus einem früheren Verfahren bei dem Amtsgericht Bocholt sowie Klagen und Anträge aus § 826 BGB oder einem anderen Rechtsgrund, wenn diese sich gegen einen bestehenden Vollstreckungstitel des Amtsgerichts Bocholt richten. Für solche neuen Verfahren ist unter Anrechnung auf die nächste freie Ziffer im Turnus die Abteilung zuständig, die für das frühere Verfahren zuständig war. Existiert die Abteilung bei Eingang der neuen Sache nicht mehr, so erfolgt die Verteilung nach den allgemeinen Regeln.

## **B. Aufgaben der einzelnen Dezernate**

### Dezernat I:

1. Sachen des Vormundschaftsgerichts sowie des Betreuungsgerichts und Unterbringungssachen des Registers XIV mit den Anfangsbuchstaben A bis J des nach dem Alphabet ersten Betroffenen
2. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig zugewiesen sind.
3. Überprüfung von Auslandsersuchen nach dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern.
4. Entscheidung über Ablehnungsgesuche gegen Richterinnen oder Richter
5. Sachen, für die nach diesem Geschäftsverteilungsplan eine besondere Zuständigkeitsregelung nicht besteht.

**Richterin:** **Direktorin des Amtsgerichts Hopmann**

**Vertreter zu 1. - 2.:** **Richter am Amtsgericht Kuhlmann, danach Richterin am Amtsgericht Braun, danach Richter am Amtsgericht Dr. Nienhaus**

**Vertreter zu 3. - 5.:** **Richter am Amtsgericht Dr. Nienhaus**

### Dezernat II:

Der Bestand der Familienabteilung 16 mit Ausnahme des Buchstaben L zum 01.03.2026 sowie die neu eingehenden Sachen des Familiengerichts und der Rechtshilfe in Familiensachen, soweit sie die Buchstaben M - Z des Alphabets entsprechend den Bestimmungen gemäß lit. A betreffen und die Sachen nicht in die Zuständigkeit von Dezernat VI zu Ziffer 2. und 3. fallen.

**Richter:** **Richter am Amtsgericht Bendel,**  
**Vertreter:** **Richter am Amtsgericht Dr. Nienhaus, danach Richterin am Amtsgericht Hisker**

### Dezernat III:

1. Jugendgericht
2. Gs- und AR-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Vernehmungen mit Ausnahme der dem Dezernat IX zugewiesenen Vernehmungen sowie gerichtliche Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren gemäß § 26 Abs. 3 GVG.
3. Sachen, in denen Entscheidungen des Einzelrichters in Strafsachen aufgehoben sind und eine Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt.
4. Registersachen.
5. Sachen des Vormundschaftsgerichts sowie des Betreuungsgerichts und Unterbringungssachen des Registers XIV mit den Anfangsbuchstaben K bis Z des Familiennamens des nach dem Alphabet ersten Betroffenen.
6. Sachen, in denen Entscheidungen in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche aufgehoben sind und eine Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt.
7. Sachen, in denen Entscheidungen Jugendschöffengerichts aufgehoben sind und eine Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt.
8. Mediation und Güterichtersachen

<b>Richter:</b>	<b>Richter am Amtsgericht Kuhlmann</b>
<b>Vertreter zu 1. – 4.:</b>	<b>Richter am Amtsgericht Dr. Kamps, danach Richter Bruun</b>
<b>Vertreter zu 5.:</b>	<b>Direktorin des Amtsgerichts Hopmann, danach Richterin am Amtsgericht Braun, danach Richter am Amtsgericht Dr. Nienhaus</b>
<b>Vertreter zu 6. – 7.:</b>	<b>Richter Bruun, danach Richterin Brockmann</b>
<b>Vertreterin zu 8.:</b>	<b>Direktorin des Amtsgericht Hopmann</b>

#### **Dezernat IV:**

1. Der Bestand der Familienabteilung 15 zum 01.03.2026 sowie die neu eingehenden Sachen des Familiengerichts und der Rechtshilfe in Familiensachen, soweit sie die Buchstaben A – E des Alphabets entsprechend den Bestimmungen gemäß lit. A. betreffen und die Sachen nicht in die Zuständigkeit des Dezernats VI zu Ziffer 2. und 3. fallen.
2. Nachlasssachen

3. Grundbuchsachen
4. Sachen nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse.
5. die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
6. die J, N und VN-Sachen des Vollstreckungsregisters
7. An einem Dienstag eingehende Gs-Sachen betreffend Erwachsene einschließlich der Vernehmungen, soweit nicht dem Dezernat IX unter der dortigen Ziffer 3. oder nach § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Strafrichter zugewiesen.
8. An einem Dienstag eingehende Anträge in sonstigen Freiheitsentziehungs- und nicht strafprozessualen Haft- und Durchsuchungssachen einschließlich der Rechtshilfe und damit einhergehende Entscheidungen nach dem FamFG.

<b>Richterin:</b>	<b>Richterin am Amtsgericht Hisker</b>
<b>Vertreter zu 1.:</b>	<b>Richter am Amtsgericht Bendel, danach Richter am Amtsgericht Dr. Nienhaus</b>
<b>Vertreterin zu 2. – 6.:</b>	<b>Richterin am Amtsgericht Dr. Nießing</b>
<b>Vertreterin zu 7. – 8.:</b>	<b>Richterin Landsberg</b>

**Dezernat V:**

1. Jugendschöffengericht, Vorsitz in dem Ausschuss gemäß § 40 GVG sowie Auslosung der Schöffen für das Jugendschöffengericht.
2. Sachen, in denen Entscheidungen des Schöffengerichts aufgehoben sind und eine Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt.
3. Sachen, in denen Entscheidungen des Jugendrichters aufgehoben sind und eine Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt.
4. Vorsitz im erweiterten Schöffengericht.
5. Schöffengericht, Vorsitz in dem Ausschuss gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen des Schöffengerichts.

**Richter:** Richter am Amtsgericht Dr. Kamps  
**Vertreter zu 1. – 2.:** Richter am Amtsgericht Kuhlmann  
**Vertreter zu 3.:** Richter Bruun  
**Vertreterin zu 4. – 5.:** Richterin Brockmann

#### **Dezernat VI:**

1. Der Bestand der Familienabteilungen 14, 19 und 23 sowie der Bestand der Familienabteilung 16 betreffend den Buchstaben L zum 01.03.2026, weiterhin die neu eingehenden Sachen des Familiengerichts und der Rechtshilfe in Familiensachen, soweit sie die Buchstaben F - L des Alphabets entsprechend den Bestimmungen gemäß lit. A. betreffen.
2. Kindschaftssachen betreffend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
3. Adoptionsangelegenheiten

**Richter:** Richter am Amtsgericht Dr. Nienhaus  
**Vertreter:** Richter am Amtsgericht Bendel, danach Richterin am Amtsgericht Hisker

#### **Dezernat VII:**

1. Einzelrichterstrafsachen (Bs-, Cs- und Ds-Sachen) gegen Erwachsene sowie AR-Sachen betreffend Erwachsene, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Dezernats IX zu Ziffer 3. fallen, im Buchstabenbereich A bis H.
2. An einem Mittwoch sowie Donnerstag jeder Woche eingehende Gs-Sachen betreffend Erwachsene einschließlich der Vernehmungen, soweit nicht nach § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Strafrichter zugewiesen.
3. An einem Mittwoch sowie Donnerstag jeder Woche eingehende Anträge in sonstigen Freiheitsentziehungs- und nicht strafprozessualen Haft- und Durchsuchungssachen einschließlich der Rechtshilfe und damit einhergehende Entscheidungen nach dem FamFG.

**Richter:** Richter Bruun  
**Vertreterin:** Richterin Brockmann, danach Richter am Amtsgericht Dr. Kamps

## Dezernat VIII:

- derzeit unbesetzt -

## Dezernat IX:

1. Einzelrichterstrafsachen (Bs-, Cs- und Ds-Sachen) gegen Erwachsene sowie AR-Sachen betreffend Erwachsene im Buchstabenbereich I bis Z, weiterhin Einzelrichterstrafsachen mit dem Buchstaben H, soweit für die Sache bis zum 31.12.2025 bereits ein Termin bestimmt worden ist.
2. Beisitz im erweiterten Schöffengericht.
3. Gs- und AR-Vernehmungen von kindlichen oder weiblichen Zeugen bei Sexual- oder Gewaltdelikten
4. An einem Montag jeder Woche eingehende Gs-Sachen betreffend Erwachsene einschließlich der Vernehmungen, soweit nicht nach § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Strafrichter zugewiesen.
5. An einem Montag jeder Woche eingehende Anträge in sonstigen Freiheitsentziehungs- und nicht strafprozessualen Haft- und Durchsuchungssachen einschließlich der Rechtshilfe und damit einhergehende Entscheidungen nach dem FamFG.

<b>Richterin:</b>	<b>Richterin Brockmann</b>
<b>Vertreter zu 1.:</b>	<b>Richter Bruun</b>
<b>Vertreterin zu 2. – 3.:</b>	<b>Richterin Landsberg</b>
<b>Vertreter zu 4. – 5.:</b>	<b>Richterin am Amtsgericht Braun</b>

## Dezernat X:

1. Der Bestand zum 01.03.2026 der C- und H-Sachen der Zivilabteilung 4.
2. Eingänge und Bestand in zivilrechtlichen Rechtshilfeangelegenheiten, auch für Verwaltungsbehörden.
3. Eingänge in C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters nach dem Verteilungsplan gemäß der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan, soweit die Sachen nicht vorrangig in die Zuständigkeit des Dezernates XII. zu Ziffer 6 fallen.

4. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene sowie Heranwachsende und Jugendliche (dann als Jugendrichterin) einschließlich der Rechtshilfe.

**Richterin:** **Richterin am Amtsgericht Dr. Nießing**  
**Vertreter zu 1. – 3.:** **Richterin Landsberg, danach Richterin am Amtsgericht Braun**  
**Vertreter zu 4.:** **Richter Bruun**

#### **Dezernat XI:**

1. Der Bestand zum 01.03.2026 der C- und H- Sachen der Zivilabteilungen 11 und 21.
2. Eingänge in C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters nach dem Verteilungsplan gemäß Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan, soweit die Sachen nicht in die Zuständigkeit des Dezernates XII zu Ziffer 6 fallen.

**Richterin:** **Richterin Landsberg**  
**Vertreterin zu 1. und 2.:** **Richterin am Amtsgericht Braun, danach Richterin am Amtsgericht Dr. Nießing**

#### **Dezernat XII:**

1. M-Sachen des Vollstreckungsregisters
2. An einem Freitag jeder Woche eingehende Gs-Sachen betreffend Erwachsene einschließlich der Vernehmungen, soweit nicht dem Dezernat IX unter der dortigen Ziffer 3. oder nach § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Strafrichter zugewiesen.
3. An einem Freitag jeder Woche eingehende Anträge in sonstigen Freiheitsentziehungs- und nicht strafprozessualen Haft- und Durchsuchungssachen einschließlich der Rechtshilfe und damit einhergehende Entscheidungen nach dem FamFG.
4. Der Bestand zum 01.03.2026 der C- und H- Sachen der Zivilabteilung 12.
5. Eingänge in C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters nach dem Verteilungsplan gemäß Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan.
6. Sachen des Zivilprozessregisters C und H in Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) einschließlich des Bestandes der Zivilabteilung 13 zum 01.03.2026.

<b>Richterin:</b>	<b>Richterin am Amtsgericht Braun</b>
<b>Vertreter zu 1.:</b>	<b>Richterin am Amtsgericht Dr. Nießing</b>
<b>Vertreterin zu 2. –3.:</b>	<b>Richterin am Amtsgericht Hisker</b>
<b>Vertreterin zu 4. – 6.:</b>	<b>Richterin am Amtsgericht Dr. Nießing, danach Richterin Landsberg</b>

### **C. Allgemeine Vertretung**

I. Sofern der Vertreter und ggfs. die namentlich ausdrücklich benannten weiteren Vertreter des ordentlichen Dezernenten verhindert sind, wird die Vertretung durch den Richter, der dem ursprünglich ordentlichen Dezernenten nachfolgt, in folgender Reihenfolge übernommen (Ringvertretung: 1. durch 2., 2. durch 3. usw.):

1. Richter am Amtsgericht Bendel,
  2. Richter am Amtsgericht Dr. Nienhaus
  3. Richter am Amtsgericht Kuhlmann
  4. Direktorin des Amtsgerichts Hopmann
  5. Richterin am Amtsgericht Hisker
  6. Richter am Amtsgericht Dr. Kamps
  7. Richter Bruun
  8. Richterin am Amtsgericht Dr. Nießing
  9. Richterin am Amtsgericht Braun
  10. Richterin Brockmann
  12. Richterin Landsberg
  13. Richter am Amtsgericht Bendel
- usw.

Ein Vertretungsfall liegt nicht vor, wenn der ordentliche Dezernent während der ordentlichen Dienstzeiten nicht im Hause und auch nicht erreichbar ist, es sei denn die Abwesenheit beruht auf Urlaub, Krankheit oder dienstlichen Gründen.

II. Für das Familiengericht gilt abweichend von Ziffer I. folgende Ringvertretung:

1. Direktorin des Amtsgerichts Hopmann
  2. Richter am Amtsgericht Kuhlmann
  3. Direktorin des Amtsgerichts Hopmann
- usw.

III. Für Gs-Sachen betreffend Erwachsene einschließlich der Vernehmungen, soweit nicht dem Dezernat IX unter der dortigen Ziffer 3. oder nach § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Strafrichter zugewiesen, sowie für Anträge in sonstigen Freiheitsentziehungs- und nicht strafprozessua-

len Haft- und Durchsuchungssachen einschließlich der Rechtshilfe und damit einhergehende Entscheidungen nach dem FamFG gilt abweichend von Ziffer I. folgende Ringvertretung:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Kamps
  2. Richterin am Amtsgericht Braun
  3. Richterin Brockmann
  4. Richterin am Amtsgericht Hisker
  5. Richterin Landsberg
  6. Richter am Amtsgericht Dr. Kamps
- usw.

#### **D. Akteneinsichtsgesuche**

Die jeweiligen Dezernenten entscheiden, soweit ihr Dezernat nach den vorstehenden Regelungen betroffen ist, über Akteneinsichtsgesuche verfahrensbeteiligter Personen, anderer Gerichte, Behörden bzw. Dritter in laufenden und bereits abgeschlossenen Verfahren. Soweit sie in diesem Zusammenhang Aufgaben der Direktorin des Amtsgerichts wahrnehmen, sind ihnen diese mit ihrem Einverständnis durch gesonderte Verfügung der Direktorin des Amtsgerichts vom 12.11.2018 übertragen worden.

#### **E. Sitzungstage:**

Richter Bruun	Montag Mittwoch	Saal 109 Saal 311
Richter am AG Dr. Kamps	Montag, Mittwoch und Freitag	Saal 112
Richter am AG Kuhlmann	Mittwoch Donnerstag	Saal 309 Saal 109
Richter am AG Bendel	Montag und Donnerstag	Saal 308
Richterin am AG Hisker	Montag Mittwoch	Saal 311 Saal 315
Richter am AG Dr. Nienhaus	Mittwoch und Freitag	Saal 308
Richterin Brockmann	Mittwoch und Freitag	Saal 109
Richterin am Amtsgericht Dr. Nießing	Dienstag Donnerstag	Saal 109 Saal 309
Richterin am Amtsgericht	Dienstag	Saal 309

Braun

Richterin Landsberg

Freitag

Saal 311

Im Einzelfall sind je nach Geschäftslage eine Abweichung oder die Nutzung eines weiteren freien Saals möglich. Ein Saaltausch erfordert eine Absprache der beteiligten Richter, auch der des Arbeitsgerichts. Eine Absprache unter den Geschäftsstellen genügt nicht.

Eine zweite Abteilung des Schöffen- und Jugendschöffengerichts besteht beim Amtsgericht Bocholt nicht.

### **F. Bereitschaftsdienst**

Das Amtsgericht Coesfeld nimmt seit dem 01.04.2020 gem. § 2 Nr. 2 c) der Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG vom 23. September 2003 (GV. NRW. S. 603) den richterlichen Eildienst für die Amtsgerichte Coesfeld, Ahaus, Bocholt, Borken und Dülmen wahr.

Die Einzelheiten der Durchführung dieses Bereitschaftsdienstes regelt das Präsidium des Landgerichts Münster durch Beschluss.

### **G. Auswärtige Strafkammern des Landgerichts Münster bei dem Amtsgericht Bocholt**

Bei dem Amtsgericht Bocholt sind gemäß § 78 GVG auswärtige Strafkammern (große Strafkammer, Jugendkammer, kleine Strafkammer) des Landgerichts Münster gebildet, deren Besetzung und Zuständigkeit durch das Präsidium des Landgerichts Münster bestimmt wird. Dieses kann Richter des Amtsgerichts zum Beisitz in der Kammer heranziehen. Für diese Richter, auch soweit sie stellvertretende Kammermitglieder sind, sind die Kammergeschäfte vorrangig vor den amtsgerichtlichen Geschäften.

Bendel

Kuhlmann

Hisker

Dr. Nienhaus

**Vermerk**

Direktorin des Amtsgerichts Hopmann ist an einer Unterschrift gehindert.

Dr. Nienhaus

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan:

**Saalverteilung**

	109	112	308	309	311	315
Mo	Bruun	Dr. Kamps	Bendel	./.	Hisker	ArbG
Di	Dr. Nießing	Kammer	./.	Braun	ArbG	ArbG
Mi	Brockmann	Dr. Kamps	Dr. Nienhaus	Kuhlmann	Bruun	Hisker
Do	Kuhlmann	Kammer	Bendel	Dr. Nießing	ArbG	ArbG
Fr	Brockmann	Dr. Kamps	Dr. Nienhaus	./.	Landsberg	ArbG

<b>Anlage 2: Verteilungsplan in Zivilsachen gem. lit. A. 3. des Geschäftsverteilungsplans</b>					<b>Verteilungsverhältnis</b>	
						<b>%</b>
					R'inAG Braun (12 C)	25
					Ri'inAG Dr. Nießing (4 C)	40
					Ri'in Landsberg (21 C)	30
					Ri'in Landsberg (11 C)	5
	<b>Vergabe</b>	<b>Vergabe</b>	<b>Vergabe</b>	<b>Vergabe</b>		
<b>Richter/in</b>	<b>Nr</b>	<b>Nr</b>	<b>Nr</b>	<b>Nr.</b>		
<b>Braun (12 C)</b>	1	4	7			
<b>Dr. Nießing (4 C)</b>	2	5	8	10		
<b>Landsberg (21 C)</b>	3	6	9			
<b>Landsberg (11 C)</b>						
<b>Brau (12 C)</b>	11	14				
<b>Dr. Nießing (4 C)</b>	12	15	17	18		
<b>Landsberg (21 C)</b>	13	16	19			
<b>Landsberg (11 C)</b>				20		
<b>Braun (12 C)</b>	21	24	27			
<b>Dr. Nießing (4 C)</b>	22	25	28	30		
<b>Landsberg (21 C)</b>	23	26	29			
<b>Landsberg (11 C)</b>						
<b>Braun (12 C)</b>	31	34				
<b>Dr. Nießing (4 C)</b>	32	35	37	38		
<b>Landsberg (21 C)</b>	33	36	39			
<b>Landsberg (11 C)</b>				40		
<b>Braun (12 C)</b>	41	44	47			
<b>Dr. Nießing (4 C)</b>	42	45	48	50		
<b>Landsberg (21 C)</b>	43	46	49			
<b>Landsberg (11 C)</b>						
<b>Braun (12 C)</b>	51	54				
<b>Dr. Nießing (4 C)</b>	52	55	57	58		
<b>Landsberg (21 C)</b>	53	56	59			
<b>Landsberg (11 C)</b>				60		

<b>Braun (12 C)</b>	61	64	67			
<b>Dr. Nießing (4 C)</b>	62	65	68	70		
<b>Landsberg (21 C)</b>	63	66	69			
<b>Landsberg (11 C)</b>						
<b>Braun (12 C)</b>	71	74				
<b>Dr. Nießing (4 C)</b>	72	75	77	78		
<b>Landsberg (21 C)</b>	73	76	79			
<b>Landsberg (11 C)</b>				80		
<b>Braun (12 C)</b>	81	84	87			
<b>Dr. Nießing (4 C)</b>	82	85	88	90		
<b>Landsberg (21 C)</b>	83	86	89			
<b>Landsberg (11 C)</b>						
<b>Braun (12 C)</b>	91	94				
<b>Dr. Nießing (4 C)</b>	92	95	97	98		
<b>Landsberg (21 C)</b>	93	96	99			
<b>Landsberg (11 C)</b>				100		
<b>Die weitere Verteilung erfolgt nach demselben Muster.</b>						